

DGUV Lernen und Gesundheit Mitgänger-Flurförderzeuge

Lösungsblatt zu Arbeitsblatt 2

Hubwagen: Nicht so harmlos, wie sie aussehen

Frage 1

Ben und Jannik setzen sich über das Verbot der Mitnahme von Personen auf Flurförderzeugen hinweg. Jannik vergibt einen Arbeitsauftrag, obwohl er als Azubi dazu nicht berechtigt ist, Ben lässt sich auf die Bedienung eines Hubwagens ein, obwohl er sich nicht auskennt, keine Einweisung oder Unterweisung erhalten hat. Beide unterschätzen die Gefahren im Umgang mit Hubwagen. Ben ist von der Situation überfordert, überdies trägt er keine Sicherheitsschuhe.

Frage 2 (Beispiele)

- Beim Umgang mit Mitgänger-Flurförderzeugen sind die Füße der Beschäftigten besonders gefährdet.
 Beim Laufen vor dem Gerät kann die Ferse, beim Rangieren auf engem Raum vor allem der Vorderfuß zwischen Boden und Rahmen des Hubwagens oder zwischen Boden und Antriebsrad eingequetscht, an- oder sogar überfahren werden.
- Beim Rückwärtsgehen oder Rangieren zwischen Hubwagen und einem festen Hindernis (beispielsweise einer Wand, einem Pfeiler oder einem Regal) können Körperteile oder der ganze Körper eingeklemmt werden.
- Falsches Beladen, zu schnelles Fahren, Fahren mit versperrter Sicht, zugestellte Verkehrswege, schlechte Lichtverhältnisse, Fahren mit angehobener Last bedeuten Kippgefahr. Mögliche Folgen: schwere Quetschungen durch das umkippende Gerät, Prellungen und Brüche durch Herabfallen von Lasten.
- Beim Be- und Entladen von Lkw kann es zu Abstürzen von Hubladebühnen und Rampen kommen.
- Das Rollerfahren mit dem Handhubwagen, die Mitnahme von Personen auf Mitgänger-Flurförderzeugen und das Tragen von ungeeignetem Schuhwerk sind leichtsinnig und vermeidbare Unfallrisiken.